

Pressemitteilung am 29.4.2013

Revision hat Erfolg:

## Prozess um die „Gen“feldbefreiung von Gatersleben muss wiederholt werden!

**ENTFILZEN!**



<http://gentechfilz.blogspot.de>

Magdeburg/Reiskirchen. Am 22. Juli 2011 verurteilte das Landgericht Magdeburg drei FeldbefreierInnen zu Geldstrafen. Diese hatten im Frühjahr 2008 in einer spektakulären Aktion ein Feld mit gentechnisch verändertem Weizen in Gatersleben so stark zerstört, dass der Versuch abgebrochen werden musste. Sie begründeten dieses mit den Gefahren, die von dem Feld im Allgemeinen und speziell für die nahegelegene Saatgutbank für Weizen ausgehen würde. Das Gericht interessierte sich für diese Rechtfertigungsgründe ebenso wenig wie für die Frage, ob die Genehmigung für den Versuch angesichts der – bei solchen Feldern üblichen – Falschangaben und Abweichungen überhaupt gültig war. Dieses Desinteresse rügte jetzt das Revisionsgericht. Die Folge: Der Prozess muss neu aufgerollt werden.

Vor Gericht standen damals drei der insgesamt sechs AktivistInnen. Die anderen drei hatten nach der erstinstanzlichen Verurteilung auf die Berufung verzichtet. Die Berufung bewies dann schon nach den ersten Verhandlungstagen eine Vielzahl von illegalen Praktiken, Schlampereien und betrügerischem Handeln seitens der AnwenderInnen der Gentechnik. Das Gericht beachtete das jedoch nicht. Das wird sich nun ändern müssen, denn das Oberlandesgericht ordnete im Urteil vom 24.4.2013 (Az. 2 Ss 58/12) eine Wiederholung und die Untersuchung genau dieser Fragen an.

### Im Wortlaut aus dem Urteil 2 Ss 58/12

Zur Frage, ob die Genehmigung des Versuchs nicht grundsätzlich nichtig gewesen war, wird in der Revision auf Seite 6 festgesetzt: *"Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführer in der Hauptverhandlung zahlreiche, in den Revisionsbegründungen formgerecht vorgetragene Beweisanträge gestellt haben, wonach der Genehmigungsbescheid grob rechtswidrig sei und diese Rechtswidrigkeit der Begünstigten auch bekannt war, waren Feststellungen erforderlich, die dem Senat eine eigenständige Prüfung ermöglichten, ob der Genehmigungsbescheid für das Gericht bei der Prüfung von Rechtfertigungsgründen bindend war, zumal ihm ohne solche Feststellungen nicht einmal die Prüfung möglich ist, ob der Bescheid nichtig ist."*

Zur Frage von Rechtfertigungsgründen (Gefahrenabwehr) der FeldbefreierInnen finden sich im Revisionsurteil auf Seite 6 und 7 die folgenden Formulierungen: *"Die Angeklagten haben sich weiterhin darauf berufen, dass ihre Tat deswegen gerechtfertigt sei, weil im Genehmigungsbescheid angeordnete Schutzmaßnahmen, wie etwa ein ausreichend hoher Zaun gegen Kleintiere, die Anpflanzung von Phacelia-Pflanzen zum Zweck der Verhinderung des Pollenfluges und andere Maßnahmen nicht erfolgt seien. Zu diesen Einwänden verhalten sich die Urteilsgründe nur hinsichtlich der unterbliebenen Anpflanzung von Phacelia-Pflanzen, ob die behaupteten weiteren Verstöße gegen Auflagen erfolgt sind und ob hierdurch Gefahren für die Umwelt entstanden, wird nicht mitgeteilt. ...*

*Das hält rechtlicher Prüfung nicht stand. Der Täter muss einen rechtfertigenden Sachverhalt,*

*wie das Landgericht im Ansatz zutreffend ausführt, nicht definitiv kennen, es reicht aus, wenn er im Vertrauen auf dessen Vorliegen handelt. Die Urteilsgründe teilen nicht mit, ob die Angeklagten, was angesichts ihrer Verteidigung naheliegt und in den Verfahrensrügen ausgeführt ist, generell davon ausgingen, dass die Betreiberin des Feldversuchs Auflagen zum Schutze der Umwelt missachten würde."*

*Zur Behauptung im Urteil des Landgerichts, das bei der Tat anwesende Kamerateam sei ein Beweis, dass es gar nicht um die Gefahrenabwehr gegangen wäre: "Auch die Erwägung des Landgerichts, die Tat der Angeklagten sei völlig ungeeignet gewesen, die von dem Feld ausgehende Gefahr abzuwenden, weil sie ein Kamerateam hinzugezogen haben, überzeugt nicht. Feststellungen dazu, dass die Hinzuziehung des Kamerateams die Entdeckung der Tat und die Unterbindung der weiteren Pflanzenzerstörung gefördert hat, finden sich im Urteil nicht. Davon abgesehen ist es für die Geeignetheit der Notstandshandlung ausreichend, dass die erfolgreiche Abwendung des drohenden Schadens, hier der Fortsetzung des Feldversuches, nicht ganz unwahrscheinlich ist. Von vornherein ungeeignet sind nur solche Handlungen, welche die Chancen einer Gefahrbeseitigung nicht oder nur ganz geringfügig erhöhen (Fischer, a. a. O., Rdnr. 10). Es liegt nahe, dass die Angeklagten das Kamerateam maßgeblich auch deswegen hinzugezogen haben, um durch die Information einer breiteren Öffentlichkeit über die vermeintlichen Missstände einen Abbruch des aus ihrer Sicht rechtswidrigen Feldversuchs zu erreichen."*

*Zur Frage, ob eine Benachrichtigung von Behörden eine brauchbare Alternative gewesen wären: "Nach den bisherigen Feststellungen kann auch die Möglichkeit der Angeklagten, die zuständigen Behörden über die unterstellten Verstöße gegen die im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen zu informieren, nicht zu der Feststellung führen, dass ihr Verhalten nicht das angemessene Mittel war, um die Gefahr abzuwenden. Insoweit mangelt es bereits an Feststellungen des Gerichts, ob die - lediglich zugunsten der Angeklagten unterstellte - Notstandslage irgendeinen Aufschub duldete. Davon abgesehen wäre die Information der „zuständigen Behörden“ nur dann ein mögliches und milderer Mittel zur Abwehr der Gefahr gewesen, wenn die Angeklagten mit einem Eingreifen der Behörden rechnen konnten. Dass dieses der Fall war, ist nicht festgestellt. Im Gegenteil hatten die Angeklagten in der Hauptverhandlung einen substantiierten Beweisantrag (Blatt 76/77 RB des Rechtsbeistandes von Pratz) dahingehend gestellt, dass die zuständige Behörde auch bei einer Benachrichtigung über den Auflagenverstoß nicht tätig geworden wäre. Diesen Antrag hat das Gericht mit der Begründung zurückgewiesen, es bedürfe keiner Entscheidung, ob die Benachrichtigung der zuständigen Behörde über die behaupteten Gefahren das relativ mildere Mittel zur Feldzerstörung gewesen wäre. Damit durfte es eben dieses nicht zum Nachteil der Beschwerdeführer unterstellen."*

Damit muss nun genau untersucht werden, wie der umstrittene Versuch geplant war, genehmigt und dann durchgeführt wurde. Das dürfte, wie es in den Reihen der Angeklagten und ihren UnterstützerInnen nun erhofft wird, zu vielen Enthüllungen über die Hintergründe, Seilschaften und Schlampeereien in der Gentechnik-Anwendung führen: „Sachsen-Anhalt war und ist die Hochburg der Agrogentechnik in Deutschland. Hier werden Gelder verschleudert und Recht gebrochen, um den Profit Weniger zu sichern. Das werden wir aufzeigen.“

## **Bahnbrechendes Urteil für direkte Aktionen gegen Gefahren?**

Der Aktivist und Strafverteidiger Jörg Bergstedt, der mit der Revision den Erfolg erstritt, sieht eine Bedeutung weit über den konkreten Fall hinaus: „Mit diesen Formulierungen setzt das Oberlandesgericht Maßstäbe in der Bewertung von direkten Aktionen gegen Gefahren insgesamt, d.h. wir haben ein auf hoher Ebene geschaffenes Recht, welches nicht nur für Genmanipulationen, sondern z.B. auch für Atomkraft, Kohleverfeuerung und andere gesellschaftliche Streitfelder gelten dürfte.“ Denn erstmals in den inzwischen jahrelangen Auseinandersetzungen um Feldbefreiungen hat ein hohes Gericht Standards formuliert, wann Rechtfertigungsgründe verneint werden können. „Bislang wurden die einfach vom Tisch gefegt“, kritisierte Bergstedt, der selbst auch einmal von der bisherigen Rechtsprechung betroffen war und wegen einer symbolischen Aktion an einem Versuchsfeld in Gießen zu einem halben Jahr Gefängnis verurteilt wurde. Damals lehnte das zuständige Landgericht Rechtfertigungsgründe ab, weil die Gentechnik wegen der starken Auskreuzungen ohnehin nicht mehr zu stoppen sei: „Diese platte Unterstützungspraxis für Konzerninteressen könnte jetzt vorerst gestoppt sein“, freut sich der inzwischen mehrfach als Verteidiger von FeldbefreierInnen aktive, auch als Buchautor zu den Gentechnikseilschaften bekannte Verteidiger auf die nächste Runde der Auseinandersetzung.

## **Skandalöse Telefonüberwachung stelle Fairness in Frage**

Ob es zu einem neuen Strafverfahren kommen kann, ist allerdings fraglich. Denn von der Telefonüberwachung im Jahr 2011, die durch Magdeburger Strafverfolgungsbehörden veranlasst und durchgeführt worden war, waren auch Gespräche zwischen einem Verteidiger und dem von ihm unterstützten Angeklagten betroffen. „Ob ein faires Verfahren überhaupt noch möglich ist, wenn Verfolgungsbehörden, die auch am laufenden Prozess beteiligt sind, Gespräche ihrer prozessoralen Kontrahenten abhören lassen, wird vorab zu klären sein. Ich meine: Angesichts dessen, was Magdeburger Behörden sich hier seit Jahren selbstgefällig erlauben, ist das zu verneinen“, kündigt Bergstedt entsprechende Beschwerden und Anträge an. Es wäre eine interessante Wendung, wenn die Übereifrigkeit von Polizei und Justiz bei der Verfolgung von GentechnikkritikerInnen selbst dazu führen würde, dass die spektakuläre Feldbefreiung des 21. April 2008 ohne strafrechtliche Folgen bleiben müsste.

## **Wiederholung des Versuchs in Planung**

Unabhängig von den nun bevorstehenden, neuen strafrechtlichen Vorgängen gerät das 2008 zerstörte Weizenfeld im Herbst dieses Jahres wieder in den Fokus. Das IPK in Gatersleben hat den Versuch nämlich wieder zur Genehmigung beantragt. Als Standort ist zwar der bis 2011 betriebene Schaugarten Üplingen (Bördekreis) vorgesehen, aber nach etlichen Feldbefreiungen scheint auch dort der Betrieb gefährdet. Zur Zeit besteht jedenfalls keine geeignete Infrastruktur. Und die FeldbefreierInnen, nach denen das Land Sachsen-Anhalt seit Jahren aufwendig und mit vielen legalen und illegalen Mitteln sucht, sind weiter unbekannt ...

Kontakt: Jörg Bergstedt, c/o Projektwerkstatt, Tel. 06401/903283

Das Urteil findet sich unter [www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2011/130424urteil.pdf](http://www.projektwerkstatt.de/gen/prozesse/2011/130424urteil.pdf)